

13./I. 1915

## Die Regelung der Wappen- und Fahnenfrage.

Von Hofrat Dr. Friedrich Tezner.

Wien, 12. Oktober.

Die Regelung, die der Titel der Monarchie und des gemeinsamen Herrschers in dem a. h. Handschreiben vom 14. November 1868 erfuhr, bekundete nach meiner Anschauung noch die Absicht, die Bezeichnung Oesterreich für die Gesamtmonarchie zu reservieren, also ihr jene Bedeutung zu sichern, die sie unzweifelhaft in der Ueberschrift des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 146, über die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung besaß. Ich folgere dies aus der von Wertheimer in seinem bedeutsamen Geschichtswerk über Graf Julius Andrássy den Ueltern gebotenen Entstehungsgeschichte des Handschreibens, die in betreff des hier hervorgehobenen Punktes dadurch ihre Bestätigung findet, daß in dem Handschreiben einer klaren Feststellung, der zufolge die Reichsratsländer fortan das Kaisertum Oesterreich zu bilden hätten, ausgewichen und der für diese Länder bestehende Ministerrat noch als Ministerrat Meiner im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bezeichnet wird.

Soweit ich nun im Fluge den mir vorliegenden Text des Allerhöchsten Handschreibens zu übersehen vermag, besteht seine außerordentliche geschichtliche Tragweite darin, daß er die von den Ungarn mit hellem Bemühen angestrebte Reduktion des österreichischen Kaisertums auf die Reichsratsländer vollzieht und diesen den ihnen bisher fehlenden Staatstitel Oesterreich verleiht. Damit hängt dann auch die Beschränkung des österreichischen Kaiserwappens auf die Reichsratsländer zusammen. Wenn darum die Anordnungen des neuesten Handschreibens in das Rechtsleben so übergehen wie jene des Handschreibens vom 14. November 1868, so wird fortan die Bezeichnung „die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder“ entfallen und an ihre Stelle die des Kaisertums oder des Kaiserstaates Oesterreich treten.

Auf der anderen Seite äußert sich auch hier wieder der schon dem Handschreiben vom 14. November anhaftende Charakter des staatsrechtlichen Kompromisses darin, daß an der gesamtstaatlichen Konstruktion der Verbindung beider Staaten als einer unter der Herrschaft des Hauses Oesterreich, der Domus Austriaca der ungarischen Pragmatischen Sanktion, stehenden, aus der Gesamtheit aller durch die Pragmatische Sanktion verfassungsmäßig vereinigten Länder bestehenden Monarchie festgehalten wird.

Diese Konstruktion wird symbolisch dadurch angedeutet, daß die Wappen beider Staaten durch das Wappen des Herrscherhauses verbunden und von dem sich an die ungarische Pragmatische Sanktion anlehenden Devisenbände „In-

divisibiliter ac Inseparabiliter“ umschlungen werden sollen.

Zu diesem Punkte ist zu bemerken, daß schon nach den Materialien zur Proklamation des österreichischen Kaisertitels vom Jahre 1804 die im ersten Absätze angeführte Monarchie von Oesterreich in der Weise erklärt wurde, daß der Name Oesterreich nicht den Stammländern, sondern dem Namen des regierenden Hauses entlehnt sei.

Zusammenfassend kann man also sagen, daß nach dem heute veröffentlichten Handschreiben der Kaiser von Oesterreich in jener umfassenden, auf alle Länder des Hauses sich erstreckenden Bedeutung der Proklamation verschwinden, dagegen die Monarchie von Oesterreich oder die vom Hause Oesterreich (domus Austriaca) beherrschte Monarchie fortbestehen soll.

Jedenfalls vollzieht der gemeinsame Monarch durch die Erlassung des Handschreibens jene dekretale Funktion, die sich bereits durch die unbestrittene Geltung des Handschreibens vom 14. November 1868 bewährt hat und die scheidtsamtliche Wirkungen in allen jenen Fällen auslöst, in denen eine Einigung der Parlamente beider Staaten nicht zu erwarten ist.